

Ergänzungsvorlage zur Sitzungsvorlage 2016/114

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/32 / 12.91.00	öffentlich	2016/114/1	11.07.2016

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	14.07.2016				

Bürgerbegehren "Rettet das Dorfbild"

- Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
- Inhaltliche Entscheidung zum Bürgerbegehren
- Ggf. Festsetzung eines Abstimmungstages

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern stellt fest, dass das am 29.06.2016 eingereichte Bürgerbegehren „Rettet das Dorfbild“ rechtlich unzulässig ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 04.07.2016 beantragt die SPD-Fraktion die Übersendung der Ergebnisse der Prüfung der Unterschriftslisten sowie einen Beschlussvorschlag bis zum 11.07.2016. Der Antrag ist als Anlage 1 beigefügt.

Bzgl. des Sachverhaltes wird auf die Vorlage 2016/114 verwiesen.

Frau Krümpelmann und Frau Funk haben als Vertreterinnen der Interessengemeinschaft „Zukunft Ostbevern“ dem Bürgermeister in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses Unterschriftenlisten zum Bürgerbegehren „Rettet das Dorfbild“ überreicht.

Die Überprüfung der Unterschriften hat folgendes Ergebnis gebracht:

Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis 20.000 Einwohnern von 9 % der Bürger unterzeichnet werden. Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 2 GO NRW). Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat (§ 7 Kommunalwahlgesetz NRW).

Am 29.06.2016 wurden 8.557 Wahlberechtigte ermittelt. Somit sind 771 gültige Unterschriften (= 9 % der Bürger) erforderlich, damit diese Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt ist.

Für die Prüfung der Unterschriftenlisten gilt § 25 Abs. 4 GO NRW entsprechend mit der Folge, dass jede Unterschriftenliste den vollen Wortlaut des Antrages erhalten muss. Darüber hinaus ist festgelegt, dass Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, ungültig sind.

Insgesamt hat die Überprüfung der Unterschriftenlisten zu folgendem Ergebnis geführt:

Zahl der geprüften Unterschriften: 1.514

↪ davon ungültig:	89
↪ davon gültig:	1.425

Die Gründe für die Ungültigkeit der Unterschriften verteilen sich wie folgt:

Grund der Ungültigkeit	Anzahl
falsche Angaben	39
fehlende Angaben	15
fehlendes Wahlrecht (Wahlalter, Staatsangehörigkeit...)	13
kein (Haupt-) Wohnsitz	5
Mehrfachunterschrift	6
unleserlich	11

Es sind somit ausreichend gültige Unterschriften eingereicht worden.

Zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen in der Gesamtheit hat die Verwaltung externen juristischen Rat eingeholt. Die beauftragte Kanzlei Wolter-Hoppenberg aus Münstertal kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren unzulässig ist. Die Begründung kann dem Schreiben, das als Anlage 2 dieser Vorlage beigefügt ist, entnommen werden. Dr. Marc Dinkhoff wird als Vertreter der Kanzlei in der Sitzung anwesend sein.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleiter
